

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0705/25/2-BA**

**Ergebnis:** Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2  
**Datum des Beschlusses:** 19.03.2026

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Am 25.01.2025 veröffentlicht ein Online-Magazin einen als „Analyse“ bezeichneten Beitrag. Hierin kommentiert der Redakteur die vom damaligen CDU-Kanzlerkandidaten Friedrich Merz angekündigte „Asylwende“ und die Position des „grün-linken Imperiums“:

*„SPD tut nichts gegen migrantische Straftäter  
[...]*

*Trump streicht auch den Klageweg für migrantische Straftäter – ein wichtiger Grund für Nicht-Abschiebung. Wie anders Deutschland: Hier können Migranten gegen Ablehnungsbescheide vor Gericht ziehen, bis zu acht Mal. Es vergehen dabei im Schnitt drei Jahre.*

*Ampel sorgte sogar noch für Rechtsschutz bei drohender Abschiebung*

*Und die Ampelregierung hat zuletzt entschieden, dass Migranten dann von Staats wegen ein Rechtsanwalt zur Verfügung gestellt wird um zu erreichen, dass sie nicht abgeschoben werden können.*

*[...]“*

II. Nach Auffassung des Beschwerdeführers verstößt der Artikel gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex.

Der Autor behaupte fälschlicherweise: „Hier [Anm.: in Deutschland] können Migranten gegen Ablehnungsbescheide vor Gericht ziehen, bis zu acht Mal.“ und: „Und die Ampelregierung hat zuletzt entschieden, dass Migranten dann von Staats wegen ein Rechtsanwalt zur Verfügung gestellt wird um zu erreichen, dass sie nicht abgeschoben werden können.“

Es handele sich hierbei um eine Wiederholung zweier Falschbehauptungen, die ein anderer Autor in Beiträgen aufgestellt habe, die Gegenstand der Beschwerden 0531/25/2, 0533/25/2 sowie 0645/25/2 seien. Der Beschwerdeführer verweist auf seine in den dortigen Verfahren gemachten Ausführungen. In diesen Verfahren schreibt er, Asylbewerber könnten eben nicht acht Mal gegen die Ablehnung ihres Asylantrages klagen und die Regierung Scholz habe keinen kostenlosen Rechtsbeistand zur Vermeidung von Abschiebungen eingeführt, sondern nur für das Abschiebungshaftverfahren. Der Beitrag des anderen Autors (Az. 0531/25/2 und Az. 0533/25/2), zähle unter den acht angeblichen Klagemöglichkeiten auch Verfahrensschritte auf, die nicht in die Zuständigkeit der Gerichte fielen, wie z. B. den Härtefallantrag.

Im beschwerdegegenständlichen Artikel treibe der Autor die Falschbehauptung noch weiter auf die Spitze, in dem er davon spreche, die Betroffenen könnten bis zu acht Mal vor Gericht ziehen gegen ihre Ablehnungsbescheide.

### III. Anmerkungen:

1. Der Beschwerdegegnerin wurden zunächst die anonymisierten Entscheidungen 0531/25 und 0533/25 zur Verfügung gestellt. Die beschwerdegegenständlichen Artikel enthielten hier beide die Formulierung:

*„Ein Asylbewerber kann bis zu acht Mal Einspruch einlegen, bis sein Gesuch endgültig abgelehnt werden darf und er ausreisepflichtig wird. So sieht der Klageweg aus: Wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Asylantrag ablehnt, kann der Migrant dagegen vor dem Verwaltungsgericht (VG) klagen.*

*Wenn das VG ablehnt, zieht er vor das Oberverwaltungsgericht (OVG). Wenn er dort abgelehnt wird, kann er sich als ‚Härtefall‘ bei der Landesregierung melden. Und wenn das nicht hilft, kann er einen neuen Asylantrag stellen (Folgeantrag) und es noch einmal versuchen.*

*Wenn die zweite Runde fehlschlägt, kann er auf ‚subsidiären Schutz‘ klagen oder auf Abschiebeschutz. Dafür gibt es von der Bundesregierung einen kostenlosen Anwalt. Das setzten die Grünen Anfang des Jahres durch.“*

In diesen Verfahren wurde die Beschwerde als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen. Grund hierfür war im Wesentlichen, dass aus „dem Gesamtkontext ersichtlich [ist], dass der Autor hier die Termini Klage bzw. Einspruch nicht im Sinne ihrer juristischen Definitionen verwendet, sondern Möglichkeiten meint, die Abschiebung bzw. Ausreisepflicht durch Rechtsmittel und andere Möglichkeiten zu verhindern bzw. aus seiner Sicht zu verzögern. Der Autor erhebt somit ersichtlich nicht den Anspruch, das formelle Asylverfahren darzustellen, sondern – wie gesagt – verschiedene Mittel darzustellen, welche Asylsuchende haben.“

2. Später wurde der Beschwerdegegnerin auch die Entscheidung 0645/25 zur Verfügung gestellt. In dem beschwerdegegenständlichen Beitrag war die Aussage enthalten:

*„Deutschland hat im vergangenen Jahr 250.000 Asylanträge von illegal eingereisten Migranten entgegengenommen, Ungarn aber nur 29. Was machen wir also falsch? In Deutschland kann ein abgelehnter Asylbewerber bis zu acht Mal gegen seine Ablehnung vor den Verwaltungsgerichten klagen. Dazu bekommt er einen kostenlosen Rechtsbeistand, dafür hat die Regierung Scholz gesorgt.“*

Der Beschwerdeausschuss sprach in diesem Fall eine Missbilligung wegen Verstößen gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex aus. Grund hierfür war zum einen, dass es sich bei der hier genannten Zahl, wie der Beschwerdeführer belegen konnte, um die Gesamtzahl der im Zeitraum gestellten Asylbewerber und nicht – wie im Beitrag behauptet, um die Zahl der Asylanträge von illegal Eingereisten handelte.

Auch die Behauptung „In Deutschland kann ein abgelehnter Asylbewerber bis zu acht Mal gegen seine Ablehnung vor den Verwaltungsgerichten klagen. Dazu bekommt er einen kostenlosen Rechtsbeistand, dafür hat die Regierung Scholz gesorgt.“ bewertete der Ausschuss hier als falsch, da aufgrund des hier vorliegenden Kontextes der Begriff „klagen“ nicht umgangssprachlich verstanden werden konnte, denn die Aussage bezog sich eindeutig auf Verwaltungsgerichte.

IV. 1. Zunächst nimmt der Director Editorial Content für die Beschwerdegegnerin zusammengefasst dahingehend Stellung, dass die Beschwerde unbegründet und daher zurückzuweisen sei.

Vorrangig beantragt er eine Vertagung des Verfahrens, bis über die parallelen Beschwerden (0531/25 und 0533/25) entschieden ist, da es sich um einen „Nachklapp“ zu jenen Verfahren handle. Der Autor des beanstandeten Meinungsbeitrags habe sich unter anderem auf einen dort geprüften Artikel gestützt; es könne nicht sein, dass dieser ältere Beitrag erst nachträglich presseethisch beurteilt werde.

In der Sache liege nach Auffassung der Beschwerdegegnerin kein Verstoß gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex vor. Die Redaktion betone, der Autor habe mit der Aussage, Migranten könnten „bis zu acht Mal“ gegen Ablehnungsbescheide vorgehen, die aus seiner Sicht ausufernden Verfahrenswege kritisiert. Die genannte Zahl sei korrekt, da sich bereits sechs gerichtliche Schritte aus dem Instanzenzug ergäben und zusätzlich weitere Anträge möglich seien. Auch habe der Autor bewusst den Plural „Ablehnungsbescheide“ verwendet, sodass eine Addition der Schritte sachgerecht sei. Selbst wenn man einzelne Schritte juristisch anders einordnen könne, sei die Presse gemäß Richtlinie 13.1 nicht verpflichtet, juristische Fachtermini zu übernehmen, wenn diese für das Verständnis der Leserschaft unerheblich seien.

Zur zweiten beanstandeten Aussage, die Ampelregierung habe entschieden, dass Migranten „von Staats wegen ein Rechtsanwalt zur Verfügung gestellt wird, um zu erreichen, dass sie nicht abgeschoben werden können“, erkläre die Redaktion, diese Aussage beziehe sich korrekt auf den kostenlosen Rechtsbeistand im Abschiebungshaftverfahren. Der Rechtsbeistand diene dem Zweck, eine Haftanordnung zu prüfen; wenn mithilfe des Rechtsbeistands eine Abschiebehaft verhindert werde, könne dies faktisch dazu führen, dass eine Abschiebung nicht durchsetzbar sei.

Die Beschwerdegegnerin betont, der Beschwerdeführer bewerte die im Beitrag thematisierten Umstände naturgemäß anders, da er eine migrationspolitisch engagierte Funktion inne habe. Der Presserat dürfe sich jedoch nicht dafür instrumentalisieren lassen, kontroverse Meinungsäußerungen zu unterdrücken, indem überzogene Anforderungen an die Darstellung juristischer Details gestellt würden. Da weder die Wahrheitspflicht noch die Sorgfaltspflicht verletzt seien, könne die Beschwerde keinen Erfolg haben.

2. Nachdem der Beschwerdegegnerin die Entscheidungen in Sachen 0531/25 und 0533/25 übermittelt und erneut Gelegenheit zur Stellungnahme ermöglicht wurde, verweist diese auf ihre bereits eingereichte Stellungnahme. Im Hinblick auf die Bewertung in den Parallelverfahren gehe man davon aus, dass auch im vorliegenden Fall analog entschieden werde.

3. Nach Ausfertigung der Entscheidung 0645/25 wurde auch diese der Beschwerdegegnerin übermittelt mit der Gelegenheit, ihre Stellungnahme zu ergänzen. Hiervon machte diese jedoch keinen Gebrauch.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

1. Da die Verfahren 0531/25, 0533/25 und 0645/25 bereits in der Sache entschieden wurden und der Beschwerdegegnerin des vorliegenden Verfahrens die Entscheidungen vorlagen, war dem zunächst gestellten Antrag auf Vertagung nicht stattzugeben.

2. In der Sache bejaht der Beschwerdeausschuss hinsichtlich der Aussage „Hier [in Deutschland] können Migranten gegen Ablehnungsbescheide vor Gericht ziehen, bis zu acht Mal“ eine Sorgfaltsverletzung nach Ziffer 2 des Pressekodex.

Grund hierfür ist, dass diese Behauptung dem Beweis offensteht und inhaltlich falsch ist. Insoweit ist nicht der Argumentation des Stellungnehmenden zu folgen, der Autor habe mit der Aussage die aus seiner Sicht ausufernden Verfahrenswege kritisiert und die genannte Zahl sei korrekt, da sich bereits sechs gerichtliche Schritte aus dem Instanzenzug ergäben und zusätzlich weitere Anträge möglich seien. Entgegen seinem Vortrag bezieht sich die genannte Zahl nämlich nicht auf Verfahrenswege im Allgemeinen, sondern explizit auf Klagen vor dem [Verwaltungs-] Gericht. Insoweit ist die hier vorliegende Aussage nicht mit der allgemeinen Aussage vergleichbar, bei der es in den Verfahren 0531/25 und 0533/25 ging. Vielmehr liegt hier – wie im Verfahren 0645/25 auch – eine sich konkret auf Gerichtsverfahren zu beziehende Aussage vor.

Anders als in dem Vergleichsverfahren 0645/25 kann es hier jedoch bei einem Hinweis bleiben. Grund hierfür ist, dass im vorliegenden Verfahren nur ein Verstoß hinsichtlich der o. g. Aussage vorliegt. Im Vergleichsfall 0645/25 hingegen enthielt die Veröffentlichung darüber hinaus den schwerwiegenden Fehler, dass die Redaktion die Gesamtzahl der im Zeitraum gestellten Asylbewerber mit der Zahl der Asylanträge von illegal Eingereisten gleichsetzte und damit eine zu hohe Zahl an Asylanträgen von illegal Eingereisten nannte.

### **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>